# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 2.



(Nr. 11390.) Beschluß des Staatsministeriums, betreffend die Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten. Vom 8. Januar 1915.

Der Begriff der nahe gelegenen Orte im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) und der allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) wird dadurch nicht berührt, daß durch die zeitweilige Fahrplanänderung während des Krieges die achtmalige fahrplanmäßige Verbindung nicht mehr besteht.

Berlin, den 8. Januar 1915.

Königliches Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Kühn.

---

(Nr. 11391.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1914 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 18. Januar 1915.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1914 auf Grund des Artikel 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für die aus der Anlage ersichtlichen Bezirke durch die dabei angegebenen Amtsblätter bekannt gemacht worden ist.



Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1915.

Zugleich wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grundbuchbezirken, für die nach der Bekanntmachung des Justizministers vom 11. Januar 1913 (Gesetzsamml. S. 11) die Anlegung des Grundbuchs während des Kalenderjahrs 1912 erfolgt ist, das Grundbuch nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, selbst wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Der Justizminister.

Beseler.

**Anlage.**

**Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.**

Landgerichtsbezirk Limburg a. d. L.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Diez

der Gemeindebezirk Diez,

Nr. 4 des Amtsblatts der Regierung zu Wiesbaden, ausgegeben am 24. Januar 1914,

der Gemeindebezirk Langenscheid,

Nr. 27 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Juli 1914;

Dillenburg

der Gemeindebezirk Dillenburg,

Nr. 49 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Dezember 1914;

Herborn

der Gemeindebezirk Oberndorf, die Bergwerke, welche in den Gemeindebezirken Bicken und Oberndorf und zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegen sind,

Nr. 43 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Oktober 1914;

Marienberg

der Gemeindebezirk Marienberg,

Nr. 48 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. November 1914.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.